

Regierungsratsbeschluss

vom 16. September 2014

Nr. 2014/1624

Tarife; Genehmigung der Tarifverträge gemäss KVG (Akutsomatik) zwischen der Privatklinik Obach sowie den Einkaufsgemeinschaften tarifsuisse ag und Assura/Supra gültig ab 1.1.2012

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2012 stellte die Einkaufsgemeinschaft tarifsuisse ag einen Antrag auf Festsetzung des Tarifs für stationäre Leistungen ab 2012 gegenüber der Privatklinik Obach, nachdem sich die Tarifpartner nicht auf einen Tarif hatten einigen können. Während der Dauer des Festsetzungsverfahrens haben die Tarifpartner für die Jahre 2012 bis 2015 eine einvernehmliche Lösung gefunden. Mit Schreiben vom 23. August 2013 reichten die Privatklinik Obach und tarifsuisse ag den Vertrag betreffend die Leistungsabgeltung nach SwissDRG für akut-stationäre Behandlungen mit Gültigkeit ab 1. Januar 2012 zur Genehmigung ein. Die original-unterzeichneten Verträge sind am 23. August 2013 eingegangen.

Im November 2012 ersuchten die Privatklinik Obach und die Einkaufsgemeinschaft Assura/Supra um Genehmigung der abgeschlossenen Convention concernant les patients stationnaires de l'assurance obligatoire des soins en division commune selon la LAMal mit Gültigkeit ab 1. Januar 2012. Die original-unterzeichneten Verträge sind am 7. März 2013 eingegangen. Die darin vereinbarten Tarife gelten für die Jahre 2012 und 2013. Für die Jahre 2014 und 2015 haben sich Assura und Supra der tarifsuisse ag angeschlossen.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 43 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (Krankenversicherungsgesetz, KVG; SR 832.10) werden die Tarife in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern vereinbart (Tarifvertrag) oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt. Ein Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die Kantonsregierung (Art. 46 Abs. 4 KVG). Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG). Vor der Tarifgenehmigung oder -festsetzung ist die Preisüberwachung anzuhören (Art. 14 Abs. 1 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985; PÜG; SR 942.20). Die Kantonsregierung führt die Stellungnahme der Preisüberwachung (PUE) im Genehmigungs- oder Festsetzungsentscheid an. Folgt sie der Stellungnahme nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PÜG).

2.2 Anhörung der Beteiligten

Die Verträge wurden der PUE zur Stellungnahme eingereicht. Mit Schreiben vom 22. November 2012 sowie vom 10. September 2013 nahm die Preisüberwachung zu den Tarifverträgen Stellung und gab die Empfehlung ab, die zwischen den Tarifpartnern ausgehandelten Baserates sowohl zwischen tarifsuisse ag und Privatklinik Obach (9'200.00 Franken, 9'150.00 Franken, 9'100.00

Franken und 9'050.00 Franken inkl. Anlagenutzungskosten für die Jahre 2012 bis 2015) als auch zwischen Assura/Supra und Privatklinik Obach (9'396.00 Franken inkl. Anlagenutzungskosten für die Jahre 2012 und 2013) nicht zu genehmigen. Für das Jahr 2012 sei höchstens eine Baserate von 8'974.00 Franken inkl. Anlagenutzungskosten und ab 2013 sei höchstens eine Baserate von 9'005.00 Franken inkl. Anlagenutzungskosten zu genehmigen oder festzusetzen. Diesen Empfehlungen liege ein nationaler Benchmarkwert für Nicht-Universitätsspitäler von 8'974.00 Franken für 2012 respektive von 9'005.00 Franken ab 2013 zugrunde.

Der Privatklinik Obach sowie tarifsuisse ag und Assura/Supra wurde Gelegenheit eingeräumt, zu den Empfehlungen der Preisüberwachung Stellung zu nehmen.

Assura/Supra schrieb in ihrer Stellungnahme vom 11. Februar 2013, der vorliegende Tarif sei nach wochenlangen Verhandlungen mit der Privatklinik Obach abgeschlossen worden und deshalb zu respektieren. Der Gesetzgeber habe ein System eingeführt, mit dem die Tarife zwischen den Leistungserbringern verglichen werden können (vgl. Art.46 KVG), was aber voraussetze, dass die Vertragsparteien den Tarif frei vereinbaren können. Der verhandelte Tarif sei gerecht und angemessen.

In ihrer Stellungnahme vom 15. Oktober 2013 führte tarifsuisse ag aus, das vorliegende Verhandlungsergebnis sei das Resultat intensiver und harter Verhandlungen mit der Privatklinik Obach und beantragte sinngemäss die Genehmigung der ausgehandelten Tarife. Ansonsten müssten keine Verhandlungen geführt und die Datenbasis (Kostenrechnung) könne in ein vorgefertigtes Modell übernommen werden, wobei das rechnerische Resultat den Tarif darstelle.

Die Privatklinik Obach kritisiert in ihren Stellungnahmen vom 20. Februar und 4. November 2013 die Empfehlung der PUE. Der von der PUE vorgeschlagene Basistarif beziehe sich nicht auf aussagekräftige Fakten der Klinik selber und berücksichtige die in der Klinik entstehenden Kosten nicht. Zudem sei die Benchmarkmethode, welche auf fünf Spitäler in zwei Kantonen abstelle, nicht repräsentativ. Die eingereichten Daten würden deutlich zeigen, dass die ausgehandelten Tarife angemessen und wirtschaftlich seien. Die Privatklinik Obach beantragt deshalb, die mit tarifsuisse ag sowie Assura/Supra vertraglich vereinbarten Tarife zu genehmigen.

2.3 Empfehlungen zur Wirtschaftlichkeitsprüfung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)

Die Empfehlungen zur Wirtschaftlichkeitsprüfung der GDK vom 5. Juli 2012 basieren im Wesentlichen auf folgenden Grundsätzen:

- Die Wirtschaftlichkeitsprüfung hat zum Ziel, das richtige Verhältnis zwischen Leistungen und deren Preise (Tarife) zu definieren. Eine Wirtschaftlichkeitsprüfung ist daher mehr als ein isolierter Tarifvergleich und die Ausrichtung am günstigsten Tarif. Beim Vergleich (Benchmark) von Tarifen/Basispreisen ist diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.
- (...) Für vergleichbare Leistungen sind vergleichbare „Preise“ sachgerecht. Ausnahmen sind möglich, jedoch explizit zu begründen.
- Bei der Beurteilung der Tarife ist der Bezug zu den Kostenausweisen der betreffenden Spitäler notwendig.
- In dem verstärkt wettbewerblich ausgerichteten System der Spitalfinanzierung und der Festlegung von Tarifen auf der Basis von Betriebsvergleichen ist es nicht angezeigt, leistungsbezogene Aspekte (z.B. Unterauslastung resp. Überkapazitäten) im Einzelfall zu berücksichtigen. Letztere werden indirekt durch das Benchmarkingverfahren berücksichtigt.

- (...) Ein allfälliger Intransparenzabzug aufgrund ungenügender Datenqualität ist jedoch in jedem Fall nach und nicht vor einem Benchmarking vorzunehmen. (...)
- Die erforderlichen Kostendaten basieren auf einer Kostenrechnung nach REKOLE (idealerweise verfügt das betreffende Spital über eine REKOLE-Zertifizierung) oder, soweit REKOLE nicht flächendeckend eingeführt worden ist, auf anderen branchenüblichen Standards. Damit wird die Nachvollziehbarkeit der geltend gemachten, anrechenbaren Kosten für die stationäre Versorgung KVG sichergestellt.

2.4 Überprüfung der Tarifverträge gemäss Art. 43, 46, 49 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PÜG

Die Kantonsregierung prüft, ob die Verträge mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Einklang stehen (Art. 46 Abs. 4 KVG). Die Verträge müssen namentlich folgenden Grundsätzen entsprechen (Art. 59c Abs. 1 der Krankenversicherungsverordnung vom 27. Juni 1995, KVV; SR 832.102):

- Der Tarif darf höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken.
- Der Tarif darf höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken.
- Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen.

Die Spitaltarife orientieren sich an der Entschädigung jener Spitäler, welche die tarifizierte obligatorisch versicherte Leistung in der notwendigen Qualität effizient und günstig erbringen (Art. 49 Abs. 1 Satz 5 KVG). Die Fallpauschalen dürfen keine Kostenanteile für gemeinwirtschaftliche Leistungen enthalten (Art. 49 Abs. 3 KVG).

Die Privatklinik Obach hat sich mit tarifsuisse ag sowie Assura/Supra in den Tarifverträgen für die Jahre 2012 bis 2015 auf folgende Baserates einigen können:

Jahr	tarifsuisse ag	Assura/Supra
2012	9'200.00 Franken	9'396.00 Franken
2013	9'150.00 Franken	9'396.00 Franken
2014	9'100.00 Franken	9'100.00 Franken (Anschluss an tarifsuisse ag)
2015	9'050.00 Franken	9'050.00 Franken (Anschluss an tarifsuisse ag)

Die kalkulatorische Baserate der Privatklinik Obach beträgt im Durchschnitt der für die Beurteilung der Tarife relevanten Jahre 2010 bis 2012 9'533.00 Franken (Brief Privatklinik Obach vom 19. März 2014).

2.4.1 Wirtschaftlichkeit

Gemäss dem Gebot der Wirtschaftlichkeit müssen die Vertragspartner und die zuständigen Behörden darauf achten, eine qualitativ hochstehende und zweckmässige gesundheitliche Versorgung zu möglichst günstigen Kosten zu erreichen (Art. 43 Abs. 6 KVG).

2.4.1.1 Beantragte Tarife der Privatklinik Obach im Vergleich mit Tarifen von Spitälern der Region Nordwestschweiz (NWCH; AG, BE, BL, BS, SO)

Gemäss § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Spitalliste des Kantons Solothurns (SpiVO, 27. September 2011, BGS 817.116) wird die Wirtschaftlichkeit insbesondere anhand der Tarife beurteilt. In folgender Tabelle sind Spitäler der Region NWCH aufgeführt, die mit der Privatklinik Obach bezüglich der Fallzahlen vergleichbar sind (Fallzahlen zwischen 1'000 und gut 5'000).

	Kanton	Akutsomatik Fälle 2012	Tarif 2012	Status	Tarif 2013	Status	Tarif 2014	Status
Privatklinik Obach (tarifsuisse ag)	SO	3'362	9'200	prov.	9'150	prov.	9'100	prov.
Privatklinik Obach (Assura/Supra)	SO	3'362	9'396	prov.	9'396	prov.	9'100	prov.
Klinik Villa im Park AG	AG	3'257	8'993	def.	9'200	prov.	9'200	prov.
Asana Gruppe AG, Spital Leuggern	AG	3'637	9'321	prov.	9'300	prov.	9'300	prov.
Asana Gruppe AG, Spital Menziken	AG	3'801	9'321	prov.	9'300	prov.	9'300	prov.
Klinik Pallas	SO	1'114	9'400	def.	9'300	def.	9'200	prov.
Spital Zofingen AG	AG	4'874	9'632	def.	9'550	prov.	9'500	prov.
Hirslanden Klinik Birshof	BL	2'306	9'700	def.	9'680	prov.	9'630	prov.
Felix Platter-Spital	BS	3'378	9'900	def.	9'750	def.	9'650	def.
Bethesda Spital AG	BS	5'176	9'860	def.	9'756	def.	9'690	def.
Klinik Linde AG	BE	5'170	9'890	def.	9'850	def.	9'690	prov.

Die höchsten Baserates der Jahre 2012 bis 2014 betragen 9'900.00 Franken, 9'850.00 Franken und 9'690.00 Franken, die tiefsten 8'993.00 Franken, 9'150.00 Franken (Privatklinik Obach/tarifsuisse ag) und 9'100.00 Franken (Privatklinik Obach/tarifsuisse ag). Die von der Privatklinik Obach sowie tarifsuisse ag und Assura/Supra beantragten Baserates zwischen 9'396.00 Franken und 9'100.00 Franken für die Jahre 2012 bis 2014 gehören im Vergleich mit den Spitälern der Region NWCH mit ähnlichen Fallzahlen zu den tiefsten Baserates. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass die beantragte Baserate von 9'050.00 Franken für 2015 ebenfalls zu den tiefsten gehören wird.

2.4.1.2 Benchmarkverfahren PUE

Das Benchmarkverfahren der PUE lässt die Empfehlungen zur Wirtschaftlichkeitsprüfung der GDK unberücksichtigt und ist wenig zielführend, da es mit dem unverhandelbaren Benchmark die Verhandlungsautonomie der Vertragspartner gefährdet. Weitere Nachteile des Benchmarkverfahrens PUE sind, dass es mit fünf Referenzspitälern nicht repräsentativ ist, Intransparenzabzüge in den Benchmark einrechnet und die Ausbildung von nicht-universitären Gesundheitsberufen nicht berücksichtigt.

2.4.2 Empfehlung der Preisüberwachung

Die PUE gab zu den Tarifverträgen zwischen der Privatklinik Obach sowie tarifsuisse ag und Assura/Supra die Empfehlungen ab, die zwischen den Tarifpartnern ausgehandelten Tarife für die Jahre 2012 bis 2015 nicht zu genehmigen. Die Empfehlungen der Preisüberwachung lauten, für das Jahr 2012 höchstens eine Baserate von 8'974.00 Franken und für die Jahre ab 2013 höchstens eine Baserate von 9'005.00 Franken zu genehmigen oder festzusetzen. Da der Regierungsrat den Empfehlungen der Preisüberwachung nicht folgen wird, ist dies zu begründen (Art. 14 Abs. 2 PÜG).

- Die Anzahl der von der Preisüberwachung gewählten Spitäler und deren Auswahl (vier Spitäler aus dem Kanton Zürich, ein Spital aus dem Kanton Thurgau) können nicht als repräsentativ bezeichnet werden.

- Die Benchmark-Methode der Preisüberwachung hätte zur Folge, dass eine grosse Mehrheit der Spitäler unwirtschaftlich wäre, wodurch die Versorgungssicherheit gefährdet würde.
- Die Krankenversicherungsgesetzgebung sieht vor, dass die Spitäler untereinander verglichen werden und sich die Tarife an den Entschädigungen jener Spitäler orientieren, welche die tarifizierte und obligatorisch versicherte Leistung in der notwendigen Qualität effizient und günstig erbringen. Die Tarifiermittlung hat sich an qualitativ guten und effektiv kostengünstigen Spitälern zu orientieren. Dies bedeutet nicht, dass alle Spitaltarife auf theoretisch ermittelte Tiefkosten abgesenkt werden müssen, wie dies die PUE verlangt.
- Die Privatklinik Obach sowie tarifsuisse ag und Assura/Supra beantragen im Vergleich mit anderen Spitälern der NWCH sehr tiefe Baserates, was auf eine wirtschaftliche Leistungserbringung hindeutet.

Aus den aufgeführten Gründen kann den Empfehlungen der Preisüberwachung, eine Baserate von maximal 8'974.00 respektive von 9'005.00 Franken zu genehmigen bzw. festzusetzen, nicht gefolgt werden.

2.5 Fazit der Überprüfung der Tarifverträge gemäss Art. 43, 46, 49 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PÜG

Die Überprüfung der Tarifverträge zwischen der Privatklinik Obach sowie tarifsuisse ag und Assura/Supra ergibt folgendes Fazit:

- Die von der Privatklinik Obach sowie tarifsuisse ag und Assura/Supra beantragten Baserates zwischen 9'396.00 Franken und 9'050.00 Franken für die Jahre 2012 bis 2015 gehören im Vergleich mit den Spitälern der Region NWCH mit ähnlichen Fallzahlen zu den tieferen Baserates.
- Die kalkulatorische Baserate der Privatklinik Obach beträgt im Durchschnitt der für die Beurteilung der Tarife relevanten Jahre 2010 bis 2012 9'533.00 Franken und liegt damit über den beantragten Baserates.
- Den Empfehlungen der Preisüberwachung, eine Baserate für 2012 von maximal 8'974.00 respektive ab 2013 von 9'005.00 Franken zu genehmigen bzw. festzusetzen, kann nicht gefolgt werden.

Die zur Genehmigung eingereichten Verträge bzw. die vereinbarten Tarife zwischen 9'396.00 Franken und 9'050.00 Franken (Baserate inkl. Anlagenutzungskosten) für die Jahre 2012 bis 2015 erfüllen die gesetzlichen Vorgaben des KVG und sind deshalb genehmigungsfähig.

2.6 Provisorische Tarife

Mit Beschluss vom 20. Dezember 2011 (RRB Nr. 2011/2667) hat der Regierungsrat für die Dauer der Verfahren betreffend Genehmigung oder Festsetzung der Tarife in der obligatorischen Krankenversicherung provisorische Spitaltarife festgelegt. Diese Spitaltarife gelten seit 1. Januar 2012 bis zum Vorliegen rechtskräftig genehmigter oder festgesetzter definitiver Tarife. Die rückwirkende Geltendmachung von Differenzen zwischen vorsorglichen und definitiven Tarifen wurde vorbehalten und den Tarifpartnern empfohlen, angemessene Rückstellungen zu bilden.

Mit Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Beschlusses werden die provisorischen Tarife hinfällig. Der Geltendmachung von Differenzen zwischen den provisorischen und definitiven Tarifen steht damit nichts mehr entgegen.

2.7 Beschwerdeverfahren

Gegen den vorliegenden Beschluss kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden (Art. 53 KVG). Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005 (SR 173.21) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021).

3. Beschluss

Gestützt auf Art. 46, 47 und 49 KVG:

3.1 Die folgenden Verträge mit Gültigkeit ab 1. Januar 2012 werden genehmigt:

- Tarifvertrag gemäss KVG (SwissDRG) zwischen der Privatklinik Obach und tarifsuisse ag betreffend Leistungsabgeltung nach SwissDRG für akut-stationäre Behandlungen gemäss KVG;
- Convention entre Privatklinik Obach et Assura/Supra concernant les patients stationnaires de l'assurance obligatoire des soins en division commune selon la LAMal;

3.2 Nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses sind die Parteien berechtigt, Differenzen zwischen den vorsorglichen und den definitiven Tarifen rückwirkend per 1. Januar 2012 geltend zu machen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt (2)

Privatklinik Obach, Leopoldstrasse 5, 4500 Solothurn; Versand durch Gesundheitsamt

tarifsuisse ag, Waisenhausplatz 25, Postfach 605, 3000 Bern 7, Versand durch Gesundheitsamt

Assura, assurance maladie at accident, Av. C-F Ramuz 70, 1009 Pully, Versand durch Gesundheitsamt

SUPRA Caisse-maladie, Ch. de Primerose 35, 1009 Lausanne, Versand durch Gesundheitsamt

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung,
Effingerstrasse 27, 3003 Bern